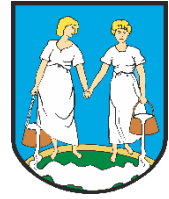


Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Flöha



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha

Redaktion: Stadtverwaltung Flöha, Stabsstelle Presse/ Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 25/2026e vom 21. Juli 2026 mit

Zweckvereinbarung

über die Erfüllung der Aufgaben der Polizeibehörden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der kriminalpräventiven Arbeit im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an den Kosten

zwischen

der Stadt Flöha; Claußstraße 7 in 09557 Flöha
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Holuscha

und der

Gemeinde Niederwiesa; Dresdner Straße 22 in 09577 Niederwiesa
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schubert

wird aufgrund von §§ 1, 2, 71 Abs. 2, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Flöha sowie die Gemeinde Niederwiesa können sich als Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Vollzugsaufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter (GVD) bedienen. Welche polizeilichen Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen werden können, regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete. Aufgrund der vorliegenden Zweckvereinbarung können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Flöha die Unterstützung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten im Gemeindegebiet Niederwiesa mit wahrnehmen. Gleichzeitig können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Niederwiesa die Unterstützung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten im Stadtgebiet Flöha mit wahrnehmen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Gemeinde Niederwiesa und die Stadt Flöha wie folgt:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten können die jeweils andere Gemeinde bei der Wahrnehmung der ortspolizeilichen Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen

Sicherheit gemäß §§ 2 Abs. 1; 9 Abs.1 und 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetz und zu Maßnahmen der Kriminalprävention unterstützen.

Die Übertragung der Durchführung von Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes erfolgt im Namen und nach Weisung der jeweiligen Gemeinde und umfasst alle damit verbundenen Aufgaben des Außen- und Innendienstes wie:

- Feststellung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- Feststellung und Erfassung von Ordnungswidrigkeiten
- Durchführung von Kontrollen des ruhenden Straßenverkehrs im gesamten Stadt- / Gemeindegebiet
- Vollzug des Ortsrechts

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben werden die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der jeweiligen Gemeinde die gemeindlichen Vollzugsbediensteten anderen beteiligenden Gemeinde nach einem abzustimmenden Dienstplan unterstützen. Eine Einsatz außerhalb des Dienstplanes aus dringenden Gründen (Eilfall) ist ebenfalls möglich.

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten führen für die zeitlichen Inanspruchnahme der übertragenen Aufgaben einen Zeitnachweis. Die entsprechenden Nachweise sind einmal pro Halbjahr der jeweiligen Gemeinde vorzulegen.

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für die Polizeibehörden und des gemeindlichen Vollzugsdienstes bindend.

§ 3 Finanzierung

Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten steht nach TVÖD eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch den jeweiligen Dienstherrn der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Ein Erstattungsanspruch für eine der beteiligende Kommunen für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Vollzugsdienstes entsteht nur bei einer Differenz der jeweils geleisteten Arbeitsstunden.

Folgende anfallende Kosten können umgelegt werden:

- die Personalkosten für den gemeindlichen Vollzugsbediensteten (insbesondere personenbezogene Personalkosten inkl. aller Arbeitgeberbeiträge)
- sonstige Sachkosten die mit der Übertragung der Aufgaben entsprechend § 1 entstehen (z.Bsp.: Kosten Dienstfahrzeug)

Kostenschuldner ist die jeweilige Gemeinde. Die Erhebung der Kostenanteile erfolgt durch jährliche Abrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Rechnungslegung.

Die Ahndung eventuell festgestellter Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die jeweilige Gemeinde selbst.

§ 4 Vereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnissen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Schriftform und Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung in der Stadt Flöha sowie in der Gemeinde Niederwiesa, aber nicht vor dem 01.07.2026, wirksam.

Flöha, den 06. Juli 2026

Niederwiesa, den 13.07.2026



Stadt Flöha
Holuscha
Oberbürgermeister



Gemeinde Niederwiesa
Schubert
Bürgermeister